## 170 ##

2576

## A 96 - 05515

# Ergänzungs-Statut

für die

## Reichsabteilung Seeleute

bes

Deutschen Verkehrsbundes.

(Gültig ab 1. Oftober 1925).

#### Titel.

§ 1. Die im Deutschen Verkehrsbund organisierten Seeleute aller Grade bilben eine besondere Reichsabteilung bes Bundes.

Die Reichsabteilung steht zum Gefamtbund im gleichen Verhältnis wie die übrigen Verufsgruppen des Vundes, soweit ihr in diesem Ergänzungsstatut nicht Sonderrechte eingeräumt und Sonderpflichten auferlegt sind.

Organisationsgebiet.

§ 2. Das Organisationsgebiet der Reichsabteilung Secleute erstreckt sich auf alle deutschen Gebiete des Nord- und Ostseegebietes.

Der Reichsabteilung sind alle in ber beutschen See- und Rüstenschiffahrt, in ber Sochsee- und Rüstensischerei, sowie in Reichs- und Privatwerften tätigen Seeleute augustibren.

#### Giy.

§ 3. Die Reichsabteilung Seelente hat ihren Sis in Samburg.

### Aufgabe und 3weck.

§ 4. Die Aufgabe der Reichsabteilung ift, die engere organisatorische Zusammenfassung aller Seeleute im Rahmen des Gesamtbundes unter Verücksichtigung ihrer beruflichen Sonderinteressen.

Ihren allgemeinen gewerkschaftlichen 3weck be-

stimmt das Statut des Bundes.

Für die seemännischen Gruppen will die Reichsabteilung diesen Zweck im besonderen erreichen:

- 1. durch statistische Erhebungen, durch Ansammlung und Erledigung des seemännischen Beschwerdematerials, Erweiterung der seemännischen Rechte und des Schutzes für Leben und Gesundheit der Seeleute aller Chargen, sowie Mitwirkung bei den Rörperschaften, die bei der Aussührung und Anwendung der seemännischen Gesetz zuständig sind;
- 2. burch berufliche Vertrauensleute, die eine ständige Fühlung zwischen Bund und Schiffsmannschaft anstreben, sowie über alle einschlägigen Verhältnisse an Vord Vericht zu erstatten und die Interessen des Vundes nach jeder Richtung zu wahren haben;

3. burch weiteren Ausbau ber feemannischen

Seuerstellen;

4. durch Wahrung der Rechte und Intereffen der feemannischen Arbeiter, die sich aus der Versicherungsgesetzgebung für dieselben ergeben, sowie durch Gewährung von

Rechtsschutz bei allen aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Differenzen;

5. durch Eintreten für Erhöhung der Seuern und des Ueberstundenlohnes und Gewinnung von Einstuß auf eine bessere Gestaltung des Alrbeitsverhältnisses an Vord überhaupt;

6. durch Eintreten für gute Beföstigung und Logisverhältnisse an Bord in Verbindung mit einer gerechten und humanen Behand-

lung seitens ber Borgesetten;

7. durch Abschlüsse von Verträgen (Tarifen) mit den Reedern, einzeln oder korporativ, durch die das Lohn- und Arbeitsverhältnis besser und auf eine bestimmte Dauer geregelt wird.

Reichsabteilungsleitung.

§ 5. Die Reichsabteilungsleitung besteht aus 7 Personen, und zwar aus:

einem Reichsabteilungsleiter, einem Sefretär und 5 Beisithern.

Die Wahl der Reichsabteilungsleitung erfolgt

auf der Reichstonfereng.

S

51

95

96

 $\triangleleft$ 

Die Reichsabteilungsleitung hat die allgemeinen und besonderen Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der Anwendung des Bundesstatutes und dieses Ergänzungsstatutes für die Seeleute ergeben.

Ihre Beschlüsse und ihre Tätigkeit unterliegen der Kontrolle des Bundesvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten hat.

Bu wichtigen Sitzungen können Bertreter aus ben einzelnen Safenorten herangezogen werden.

Ferner hat fie über ihre Gefamttätigkeit der Reichstonferenz Bericht zu geben.

### Dertliche Abteilungen.

§ 6. In allen Safenorten sind seemännische Abteilungen zu errichten, deren Leitung einem Abteilungsleiter oder einer Abteilungsleitung, bestehend aus drei bis fünf Personen zu übertragen ist.

Innerhalb ber örtlichen Abteilung ift die Errichtung von Branchen für die einzelnen feemannischen Gruppen zuläffig.

Die Aufgaben ber örtlichen Abteilungs- und Branchenleitungen ergeben sich aus ben statuarischen Bestimmungen (Bundes- und Ergänzungsstatut) und aus ben Anweisungen ber Abteilungsleitung.

### Beitragezahlung.

§ 7. Die seemännischen Mitglieder zahlen den ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag. Sie werden in der Mitgliederliste derjenigen Verwaltungsstelle geführt, in der sie ihren Beitritt zum Bund erklärt haben; sie sind jedoch berechtigt, ihre Beiträge auch in anderen Verwaltungsstellen des Bundes zu entrichten.

Soweit als notwendig find Vorkehrungen zu treffen, um den seemännischen Mitgliedern auch im Auslande Gelegenheit zu geben, ihrer Beitragspflicht nachkommen zu können.

Im übrigen gelten für bie feemannischen Mitglieber folgende Bestimmungen:

1. Die Erfüllung des Bundeszweckes bedingt die prompteste Erfüllung der Bundespflichten seitens der seemannischen Mitglieder.

- 2. Seemännischen Mitgliedern, welche durch zwingende Umstände nicht in der Lage sind, ihre Beiträge zu bezahlen, können dieselben auf deren sofortigen mündlichen oder schriftlichen Untrag gestundet werden. Stundungsanträge sind vor Ablauf der 15. Woche Beitragsrückstand zu stellen. Die Gesamtstundung der restierenden Beiträge darf 30 Wochen nicht übersteigen. Ueber die erfolgte Stundung muß, wie beim Erlaß der Beiträge, ein Bermerk im Mitgliedsbuch gemacht oder eine schriftliche Anerkennung des Stundungsantrages erstattet werden.
- 3. Für die Erfüllung der vorgeschriebenen Rarenzzeiten kommen nicht erlassene, sondern nur tatfächlich geleistete Wochenbeiträge in Unrechnung. Während der Dauer der Beitragsstundung werden die im allgemeinen Statut für den Bezug der Unterstützungen vorgeschriebenen Karenzzeiten nicht unterbrochen.
- 4. Jedes Mitglied verliert nach dreißig wöchentlichen Beitragsrückftänden jeglichen Unspruch
  auf Rechtsschuß oder Unterstüßung, wenn
  die vorgeschriebene Stundung der restierenden
  Beiträge nicht beantragt bezw. gewährt ist.

#### Unterftügungen.

§ 8. Die seemännischen Mitglieder des Bundes haben Anspruch auf die Unterstützungsfähe aller Urt. Im übrigen siehe die Bestimmungen des Bundesftatuts.

- § 9. 1. Mitglieder, welche bei einem Schiffbruch, einer Schiffstollision, einem Schiffsbrand oder anderen elementaren Ereignissen an Vord ober auf dem Transport ihre Effekten oder Geräkschaften ganz oder teilweise verlieren, können eine Unterstützung vis zum statuarisch festgesetzen Söchstbetrag erhalten. Vei teilweisem Verlust ist über die Söhe der zu gewährenden Unterstützung von Fall zu Fall zu entscheiden.
- 2. Bei Totalverlust ist der Söchstbetrag der zu gewährenden Unterstützung nach vollendeter Mitgliedsichaftsdauer von

60	Beitragswochen	Mt.	25,
120	"	"	50,—
240	"	"	75,
360	"	"	100,
480	"	"	125,
600	"	"	150,
	""	"	,

- 3. Der Verluft der Effekten, sowie ihr Wert sind seitens der Mitglieder bei Stellung ihres Antrages glaubhaft zu machen.
- § 10. Grundfählich regelt sich das Unterstützungsverfahren nach den Bestimmungen des Jundesstatuts, des Reglements und der Geschäftsordnung für die Reichsabteilung Seeleute.
- § 11. 1. Für die Angehörigen bezw. Sinterbliebenen der verstorbenen seemännischen Mitglieder ift für den Fall des Bezuges der Unterstüßung bei Todesfällen die Vorlegung eines Sotenscheines oder eine anderweitige amtliche Beurkundung des Todes bezw. der Verschollenheit notwendig.

2. Unträge auf Gewährung dieser Unterstützung müssen unter Beifügung der erforderlichen Beweisbelege spätestens drei Monate nach dem Ableben des Mitgliedes oder drei Wochen nach der amtlichen Bekanntgabe der Berschollenheit gestellt werden.

### Preffe - Bilbungswesen.

§ 12. Als Organ für die Interessenvertretung der Seeleute erscheint die "Schiffahrt" vierzehntägig im Verlage und auf Rosten des Gefamtbundes.

lleber die Redaktion der "Schiffahrt" bestimmt der Bundesvorstand nach Anhörung der Reichsabteilungsleitung.

Für die seemännischen örtlichen Abteilungen können besondere, den seemännischen Berhältnissen und Ansprüchen anzupassende Bibliotheten geschaffen werden. Für diesen Zweck können örtliche Bibliothetegebühren von den seemännischen Mitgliedern erhoben werden. Die hierfür von den Mitgliedern aufgebrachten Mittel verbleiben der betreffenden örtlichen seemännischen Abteilung.

#### Ugitation.

§ 13. Der Reichsabteilungsleitung und den örtlichen semännischen Abteilungen liegt die schriftliche und mündliche Algitations- und Auftlärungs- arbeit unter den deutschen Seeleuten ob.

Die Reichs = Abteilungsleitung gibt dementfprechende Unregungen, faßt die erforderlichen Beschlüsse und erstattet über ihre Ausführung dem Bundesvorstand Bericht.

## Lohnbewegungen und Streiks.

§ 14. Seemännische Lohnbewegungen sind nach Anhörung der örtlichen Abteilungen von der Reichsabteilungsleitung vorzubereiten und unter Zustimmung des Bundesvorstandes durchzusühren. Das gleiche Verfahren ist bei Streits zu beachten.

Im übrigen gelten auch hier die entsprechenden Bestimmungen bes allgemeinen Bundesstatutes und

bes Reglements.

Bei Einleitung und Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks der seemännischen Mitglieder ist bei aller Korrektheit des Verfahrens doch hinreichend Rücsicht auf die Eigenheit des Schiffahrtsbetriedes und des seemännischen Verufs zu nehmen.

Reichstonferenz.

§ 15. Die Bundesleitung beruft im Einvernehmen mit der Reichsabteilungsleitung nach Bedarf Reichstonferenzen ein, stellt die Grundsäse für die Delegationen auf, sest die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 16. Dieses Statut gilt als Ergänzungsstatut zum allgemeinen Bundesstatut und unterliegt ber Lenderung durch die Reichstonferenz.

Ueber seine Aufhebung, b. h. über ben Fortbestand ober die Auflbsurg ber Reichsabteilung Seeleute entscheibet die Reichstonferenz mit 23 Mehrheit.

Die dann erforderlichen geschäftlichen Maßnahmen trifft der Bundesvorstand.